

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 111/08 B

L 10 U 1542/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 U 3115/04 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg,
Steinhäuserstraße 14, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und D r . B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, weil das LSG entgegen seinem - des Klägers - Antrag kein Gutachten gemäß § 109 SGG bei Dr. S eingeholt habe. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Angesichts dieses Wortlautes des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann mit einer Verletzung des § 109 SGG aufgrund des bei Dr. S beantragten Gutachtens nach § 109 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht erfolgreich begründet werden.
- 4 Soweit der Kläger außerdem eine Verletzung des § 103 SGG rügt, ist darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) in der Stellung eines Antrags nach § 109 SGG nicht gleichzeitig ein - hilfsweise - gestellter Beweisantrag nach § 103 SGG zu sehen ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG Beschluss vom 22. Juni 2004 - B 2 U 78/04 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 4). Denn die Besonderheit des Antragsrechts nach § 109 SGG besteht gerade darin, dass der Kläger eine weitere Begutachtung auch dann verlangen kann, wenn die entscheidungserheblichen Tatsachen an sich geklärt sind, er sich aber von dem Arzt seines Vertrauens noch eine günstigere Beurteilung erhofft. Soll das LSG hingegen zu eigenen Ermittlungen veranlasst werden, weil der Sachverhalt noch nicht ausreichend aufgeklärt ist, muss dies in der Antragstellung zum Ausdruck gebracht werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

